

Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. Mohrenstraße 63 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B 3 Mohrenstr. 37 10117 Berlin

Per E-mail an referat-IIIB3@bmjv.bund.de

18. Dezember 2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

Sehr geehrte Damen und Herren, der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) begrüßt die Initiative von Bundesjustizminister Heiko Maas außerordentlich, die Rechte der Urheber durch eine Reform des Urhebervertragsrechts zu stärken und den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Der BBK arbeitet seit deren Bestehen in der Initiative Urheberrecht mit. Deren Stellungnahme, die wir im Anhang übermitteln, macht sich der BBK zu eigen und schließt sich den darin enthaltenen Bewertungen und Vorschlägen voll umfänglich an.

Mit freundlichen Grüßen

Werno sul=3

Werner Schaub

Bundesvorsitzender

Bundesvorstand

Bundesvorsitzender/Sprecher Werner Schaub Bundesvorsitzende Annemarie Helmer-Heichele

BBK - Bundesgeschäftsstelle

Mohrenstraße 63 10117 Berlin Telefon 030/264 09 70 Fax 030/28 09 93 05 www.bbk-bundesverband.de info@bbk-bundesverband.de

Büro Bonn

Weberstraße 61 53113 Bonn Telefon 0228/21 61 07 Fax 0228/96 69 96 90 info@bbk-bundesverband.de



Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

Die Initiative Urheberrecht setzt sich im Interesse der Stärkung der vertraglichen Position der UrheberInnen und der ausübenden KünstlerInnen* für eine Reform des geltenden Urhebervertragsrechts ein. Die vorhandenen Lücken müssen geschlossen werden, um das Ziel der Reform von 2002 zu erreichen.

Im 50. Jahr des Bestehens des geltenden Urheberrechts weisen wir darauf hin, dass bereits bei Verabschiedung des geltenden Urheberrechtsgesetzes allen Beteiligten klar war, dass eine alle Seiten befriedigende Gesetzgebung ohne Einbeziehung des Urhebervertragsrechts unvollständig bleiben müsste.

Unter den Bedingungen, die die Informationsgesellschaft für die Entwicklung der Kulturwirtschaft schafft, ist eine Reform, die die Chancengleichheit zwischen Verwertern und Kreativen erhöht, dringend erforderlich. Denn nur das gemeinsame Handeln von Urhebern, ausübenden Künstlern und z.B. Verlagen, Produzenten und Sendern kann die Basis für eine starke Position der Kreativen und der Kulturwirtschaft insgesamt gegenüber den neuen Faktoren im Markt schaffen, insbesondere gegenüber den international agierenden Plattformbetreibern und den so genannten Intermediären.

Es muss das gemeinsame Ziel der Kreativen und Verwerter sein, auf Augenhöhe und gemeinsam mit den neuen Kräften im Interesse der Nutzer schnelle und gut funktionierende Lösungen zur Nutzung von Werken anzubieten, die den Interessen aller Beteiligten, insbesondere auch der Endverbraucher, gerecht werden.

Augenhöhe zwischen Verwerten und Kreativen zu schaffen ist das Ziel des Referentenentwurfs der Bundesregierung. Die Richtung stimmt, aber der Entwurf ist aus unserer Sicht in einigen Punkten überarbeitungsbedürftig, weil er noch nicht in allen Punkten praxisgerecht ist. Dies gilt auch für Formulierungen, die vordergründig die Verfügungsmöglichkeit der Verwerter über Werke betreffen; hier ist aber hervor zu heben, dass der Entwurf die Möglichkeit bietet, auf der Grundlage von gemeinsamen Vergütungsregeln praxisbezogen Flexibilität herzustellen. In diesem Zusammenhang wäre es auch erwägenswert zu prüfen, inwieweit es sinnvoll sein könnte, gemeinsame Vergütungsregeln für allgemeinverbindlich zu erklären.

Die Initiative Urheberrecht ist, ebenso wie ihre Mitgliedsorganisationen, bereit, nicht nur mit der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag, sondern auch mit den Verwertern in einen Dialog über die Ziele und die Formulierungen des Gesetzes einzutreten.

Wem, wenn nicht den Urhebern und ausübenden Künstlern könnte die Differenziertheit bestimmter Verwertungsvorgänge aus ihrer täglichen Erfahrung am besten bekannt sein, die im Rahmen des Möglichen Berücksichtigung finden sollten, soweit dadurch nicht die Ziele der Reform aus dem Blick geraten.

Insofern betrachten wir die nachstehende Stellungnahme auch als Angebot an die Unternehmen der Kulturwirtschaft, gemeinsam mit Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen, vertreten in der Initiative Urheberrecht, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um mit der Verabschiedung des Entwurfs die Voraussetzung für die Schaffung einer gemeinsamen und die Interessen beider Seiten gerecht berücksichtigenden Grundlage für die Entwicklung der Kultur im Zeitalter der Digitalwirtschaft zu erarbeiten.

1. Stärkung der Stellung der Urheber und ausübenden Künstler in Verwertungsverträgen

Die Verwertungsverträge in den meisten Branchen, z.B. in der Presse, werden durch ein ausgebautes System von Standardverträgen, also Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verwerter, geprägt. In diesen Geschäftsbedingungen ist die Übertragung zahlreicher Nutzungsrechte vorgesehen, auch solcher die zur Erfüllung des Vertragszwecks nicht erforderlich sind und ganz überwiegend nicht gesondert vergütet werden. Die Rechtsprechung hat es nicht vermocht, diese Vertragspraxis, die von den Urhebern und ausübenden Künstlern als ungerecht und belastend wahrgenommen wird, den Zielen des Urhebervertragsrechts entsprechend und im Sinne der Durchsetzungen eines Leitbilds der fairen vertraglichen Zusammenarbeit zu korrigieren. Der Referentenentwurf wird insoweit seinem Ziel, diesen Zustand durch eine Reform des § 32, der die individuelle Stellung der Autoren formuliert, nicht gerecht. § 32 Abs. 2 E schafft keinen neuen Anspruch. sondern nimmt nur auf den Individualanspruch des § 32 Abs. 1 Bezug. Dieser kann nach der Rechtsprechung des BGH als gesetzliches Leitbild von Verbänden jedoch nicht überprüft werden.

Wir schlagen deshalb die Einführung eines neuen § 31 Abs. 5 vor, der insoweit die Möglichkeit schafft, Allgemeine Geschäftsbedingungen gerichtlicher Überprüfung auch durch Verbände zu öffnen (nachstehend a);

weiterhin schlagen wir eine klarstellende Ergänzung zum Wortlaut des § 32 Abs. 2 E vor (nachstehend b):

schließlich empfehlen wir eine Klarstellung der Verjährungsvorschriften in einem neuen Absatz 5 des § 32, der die Bereitschaft der Organisationen der Urheber zur Verhandlung von Vergütungsregeln stärken soll (nachstehend c).

a. Einführung § 31 Abs. 5 (neu):

Die Initiative Urheberrecht schlägt vor, den bisherigen Absatz 5 zu Absatz 4 zu machen (bisher Leerstelle) und den Abs. 5 (neu) anzuschliessen:

Werden Nutzungsrechte durch für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen über den von beiden Parteien zu Grunde gelegten Vertragszweck hinaus eingeräumt, ist eine Bestimmung zur Einräumung unwirksam, wenn die den Urheber entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich insbesondere daraus ergeben, dass

- (a) eine angemessene Beteiligung des Urhebers für jede Nutzung nicht vorgesehen ist,
- (b) die Bestimmung nicht klar und verständlich ist

b. Ergänzung zu § 32 Absatz 2 E:

"Eine Vergütung nach Satz 2 ist in der Regel nur dann angemessen, wenn der Urheber für mehrfache Nutzungen oder für die Einräumung von unterschiedlichen Nutzungsrechten hinsichtlich desselben Werks Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat.

2. Auskunftsverpflichtungen (§ 32 d)

a. Allgemeine Bemerkungen zur Kritik am Ref.E

Im Verlauf der Diskussion des Referentenentwurfs wurde von Seiten der Primärverwerter Kritik an der Formulierung der Auskunftsverpflichtungen geübt. Die Initiative Urheberrecht kann diese Kritik nicht nachvollziehen, und zwar aus folgenden Gründen:

- das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sieht in § 54 Auskunftsverpflichtungen der VGs vor, die teilweise noch weiter gehen als die Verpflichtungen des Referentenentwurfs; was VGs leisten müssen, sollten andere Rechteverwerter auch leisten können, zumal die VGs ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können, wenn sie die entsprechenden Auskunftsrechte gegenüber Rechteverwertern, mit denen sie vertragliche Vereinbarungen unterhalten müssen (Wahrnehmungszwang) nicht geltend machen können.
- Jedes Unternehmen hat heute gegenüber Finanzbehörden etc. Auskunftsverpflichtungen, die teilweise gegenüber den Verpflichtungen des RefE. weit hinausgehen und führt entsprechende Unterlagen meist schon in digitalen Formaten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Daten nicht auch den Vertragspartnern den Urhebern und ausübenden Künstlern zur Verfügung gestellt werden können.
- Jeder Verwerter ist in den schon heute abgeschlossenen Tarifverträgen (z.B. zwischen ver.di und der Filmwirtschaft) sowie anderen, individuell abgeschlossenen Verträgen oft verpflichtet, zumindest den wichtigsten Mitwirkenden die Werknutzung als Grundlage für die Vergütungszahlung nachzuweisen. Das Datenmaterial, das für bestimmte Beteiligte aufgrund vertraglicher Regelungen ohnedies hierfür genutzt wird, kann ohne großen Aufwand auch für alle anderen Beteiligten verwendet werden, um Rechenschaft im Sinne des Entwurfs zu leisten.
- Schließlich können auch diese Verpflichtungen durch Allgemeine Vergütungsregeln je nach Branche praxisnäher formuliert werden.

b. Redaktionelle Klarstellung in § 32 b zu § 32 d E in Bezug aufAuskunftsverpflichtungen:

Der Vollständigkeit halber sollte in § 32 b geltendes UrhG eingefügt werden: "Die §§ 32, 32 a **und 32 d** finden zwingend Anwendung"

3. <u>Ergänzungen zu § 36 ("Gemeinsame Vergütungsregeln")</u>

a. Definition der Werknutzer

Erforderlich ist eine Ergänzung der Regelung des Absatz 1 im Hinblick auf einzelne Verwerter (z.B. Sender), die mit weiteren Verwertern eng zusammen arbeiten (z.B. Auftragsproduzenten) und deren Handlungsspielräume durch die Formulierung des Auftrags in der Regel sehr eng begrenzen. Dennoch haben sie sich den Verhandlungen bisher zumindest teilweise mit dem Hinweis auf die weiteren Verwerter erfolgreich entzogen, obwohl sie im Verhältnis zu den nachgeordneten Verwertern die wirtschaftlich stärkeren und bestimmenden Auftraggeber sind.

Wir schlagen deshalb vor, § 36 Abs. 1 um einen neuen Satz 2 zu ergänzen und die weiteren Sätze entsprechend fortlaufend zu nummerieren:

§ 36 Abs. 1, Satz 2 (neu)

"Werknutzer ist auch ein Dritter, für den der Vertragspartner des Urhebers das Werk herstellt.

b. Definition der Verwerterorganisationen, die aufgefordert werden können, über den Abschluss von Gemeinsamen Vergütungsregeln zu verhandeln (§ 36 Abs. 2Abs. 2):

In der bisherigen Praxis haben sich einzelne Verwerterorganisationen Verhandlungen über den Abschluss von Gemeinsamen Vergütungsregeln mit Erfolg entziehen können, obwohl sie entweder in anderen Bereichen tarifpolitisch aktiv sind oder sich als Verband zu urhebervertraglichen Regelungen einschließlich Vergütungsfragen regelmäßig äußern oder Empfehlungen abgeben. Der Entwurf versucht, dem durch eine Ergänzung in § 36 Abs.2 Einhalt zu gebieten. Wir halten diese Formulierung für missglückt, weil sie vorsieht, dass Verwerterorganisationen sich durch Mitgliedsbeschluss Verhandlungen auch weiterhin entziehen können. Begründet wird dieser Regelungsvorschlag mit einem Hinweis auf die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 GG. Diese Begründung überzeugt nicht. Die Vereinigungsfreiheit wird nicht berührt, wenn man eine wie von uns vorgeschlagene Formulierung wählt, die auf die faktischen tarifpolitischen Aktivitäten und Empfehlungen der Verbände abstellt. Darüberhinaus halten wir die entsprechende Regelung für Urheber, die gegenüber der geltenden Gesetzgebung ein Novum darstellt, an dieser Stelle für nicht geboten.

Unser Vorschlag lautet:

§ 36 Abs. 2, Ergänzung um einen weiteren Satz:

Vereinigungen nach § 36 Abs. 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein (jetziger Text).

Eine Vereinigung von Werknutzern gilt dann als ermächtigt im Sinne von Satz 1, wenn sie eigene Empfehlungen zu Urhebervergütungen erarbeitet oder sich in sonstiger vergleichbarer Weise damit befasst.

4. <u>Verbindlichkeit des Schlichtungsverfahrens</u>

Der Entwurf verzichtet darauf, der Forderung der Urheber und ausübenden Künstler nachzukommen, die Erklärung der Verbindlichkeit des Schlichtungsspruches durch eine gesetzliche Regelung zu ermöglichen. Der Begründung können wir nicht folgen.

Es geht nicht darum, gesetzlich einen Eingriff in die Vertragsfreiheit zu statuieren, obwohl auch dies bei vorliegender fehlender "Waffengleichheit" verfassungsrechtlich zu rechtfertigen wäre. Es geht vielmehr darum, die im Schlichtungsverfahren vom Schlichter festgestellte Angemessenheit durch ein Gericht überprüfen zu lassen und damit dem Verwerter die Möglichkeit zu nehmen, sich ohne Begründung dem Abschluss einer Vergütungsregel nach längerer Verhandlung und Schlichtung zu entziehen. Wir haben in den Entwurf den Bezug zur Neuregelung des VGG aufgenommen.

Die Initiative hält ihre Forderung aufrecht, eine Formulierung in das Gesetz aufzunehmen, die die Feststellung der Verbindlichkeit des Schlichtungsergebnisses ermöglicht:

§ 36 Abs. 5 (neu):

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der förmlichen Feststellung der Schlichtungsstelle, dass ein Einigungsvorschlag nicht angenommen worden ist, kann jede Partei bei dem nach § 16 Abs. 4 Satz 1 des UrhWG (zukünftig § 129 VGG) zuständigen OLG im ersten Rechtszug Antrag auf Prüfung der Angemessenheit der im Einigungsvorschlag vorgesehenen Mindestvergütung und anderen Mindestbedingungen stellen.

5. Verbandsklagerecht

Die Initiative Urheberrecht begrüßt, dass der Entwurf die Forderungen der Urheber und ausübenden Künstler aufgreift, im Falle des Verstoßes gegen Gemeinsame Vergütungsregeln Verbandsklagen zuzulassen. Dies ist ein unverzichtbares Mittel, um die Konfrontation des einzelnen Urhebers oder ausübenden Künstlers mit einem übermächtigen Verwerter zu vermeiden, deren Konsequenz in nicht wenigen Fällen die Gefahr der Ausgrenzung des Urhebers oder ausübenden Künstlers, aus der weiteren Zusammenarbeit ist (sog. "Blacklisting").

Allerdings geht der Entwurf nicht weit genug, weil er in § 36 b die Verbandsklagemöglichkeit nur gegen Verwerter eröffnet, die selbst Partei der Vergütungsregeln oder Mitglied von Organisationen sind, die diese Vergütungsregeln abgeschlossen haben. Dieser Ansatz vernachlässigt den Gesichtspunkt, dass allgemeine Vergütungsregeln als Angemessenheitsmaßstab Branchenstandards setzen sollen. Das ist

erklärtes Ziel der Gesetzgebung des Jahres 2002. Jedenfalls dann, wenn eine Vergütungsregel mit einem Branchenverband abgeschlossen wurde, muss auch gegen Verwerter außerhalb des Verbands eine Klage zulässig sein. Andernfalls könnte die Regelung zu einer Flucht aus den Verbänden führen, denn dies wäre ein einfaches Mittel, sich dem Anwendungsbereich von Vergütungsregeln zu entziehen. Wir setzen uns deshalb dafür ein, dass Verbandsklagen auch gegen solche Verwerter geführt werden können, die Verwertungshandlungen vornehmen, die bereits Gegenstand von Branchenvergütungsregeln sind. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 32, der in Abs. 2 festlegt, dass eine Vergütung angemessen ist, wenn sie in einer gemeinsamen Vergütungsregel festgelegt ist (nachstehend a).

Alternativ wäre zu überlegen, wie Branchenvergütungsregeln für alle unter ihren fachlichen Geltungsbereich fallenden und als Partei nicht unmittelbar an sie gebundenen Verwerter Anwendung finden können, wenn dies geboten erscheint, um die mit dem Urhebervertragsrecht verfolgten Ziele zu erreichen (z.B. durch eine der "Allgemeinverbindlichkeit" von Tarifverträgen entsprechenden Regelung).

Es muss darüber hinaus zulässig sein, dass der Antrag auch auf Beseitigung der Regelung (in bestehenden Verträgen) und nicht nur auf Unterlassung (in zukünftigen Verträgen) gerichtet werden kann.

Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass auch Entscheidungen von Gerichten für Urheberrechtsstreitsachen, die in Fragen der Anwendung von gemeinsamen Vergütungsregeln ergangen sind, als Grundlage für die Durchsetzung von Ansprüchen in späteren Verfahren dienen sollten.

(nachstehend b).

Übernommen wird die vorgeschlagene Ergänzung des geltenden Rechts, dass auch Urheberorganisationen auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

a. § 36 b Abs. 1 E:

Vorgeschlagen wird, Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 wie folgt zu formulieren:

- (1) Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf **Beseitigung und** Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn
- 1. **er** als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder
- 2. die gemeinsamen Vergütungsregeln von Branchenverbänden aufgestellt wurden

b. Satz 2 sowie Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen Vereinigungen von Urhebern und Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben oder für deren Mitglieder die gemeinsamen Vergütungsregeln gelten.

- (2) Auf das Verfahren ist § 8 Abs. 3 Nr 1 und Nr. 2 sowie § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § 103.
 - c. § 36 b E wird wie folgt ergänzt:

§ 36 b Absatz 3 (neu):

(3) Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen nach § 105 UrhG, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf Vereinbarungen über die gemeinsamen Vergütungsregeln oder über das Bestehen oder Nichtbestehen gem. Vergütungsregeln ergangen sind, sind in Rechtsstreitigkeiten zwischen Werknutzern und Urhebern für die Gerichte und Schiedsgerichte bindend.

6. <u>Individueller Nachforderungsanspruch</u>

Wir begrüssen den Vorschlag des RefE.

Wir schlagen ergänzend folgende Formulierung vor, die eine Verlängerung des Eintretens der Verjährung durch Hemmnis zum stärkeren Schutz des Urhebers vorsieht:

Ergänzung zu § 36 c (E) Absatz 2 (neu):

Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung einer angemessenen Vergütung wird gehemmt:

- 1. durch die Aufnahme von Verhandlungen zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 36, solange diese Verhandlungen andauern und soweit die Parteien eines Nutzungsvertrages in dem Verfahren vertreten sind; oder
- 2. wenn die Vertragspartner wechselseitig erklären, dass sie das Ergebnis von noch laufenden Vergütungsverhandlungen als verbindlich anerkennen werden; oder
- 3. wenn ein auch die Parteien des Nutzungsvertrages betreffendes Verfahren nach § 36a Abs. 3 anhängig ist.

Die §§ 203, 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

(gleichlautend mit § 32 Abs. 6 Kölner Entwurf)

7. Rückrufrecht wegen anderweitiger Nutzung(§ 40 a E)

Die Initiative hat in ihrer ersten Stellungnahme dem Entwurf in § 40 a zugestimmt, zumal der Vorschlag in Abs. 6 vorsieht, dass in Gemeinsamen Vergütungsregeln bzw. in Tarifverträgen von den Vorgaben des Entwurfs, die zum Schutz und zur Stärkung der Position der Urheber erforderlich sind, praxisgerecht abgewichen werden kann, unterstützt. Nach intensiver Diskussion auch der Einwände der Verwerter schlagen wir eine andere Formulierung vor, die das Ziel des Abschlusses Gemeinsamer Vergütungsregeln in den Vordergrund stellt.

Nach wie vor für sachgerecht ist dagegen die geplante Einführung eines Rückrufrechts wegen Nichtausübung in § 41 E, zumal auch dies unter dem Vorbehalt abweichender Regelung in Absatz 4 steht.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

§ 40a Rechterückfall

Satz 1: Ein Nutzungsrecht fällt an den Urheber nach Ablauf des in einer gemeinsamen Vergütungsregel oder einem Tarifvertrag festgelegten Zeitraums zurück.

Satz 2: Mangels einer Regelung nach Satz 1 fallen die Rechte nach Ablauf von fünf Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung an den Urheber zurück, es sei denn, der Urheber und sein Vertragspartner vereinbaren nicht früher als ein Jahr vor dem Rückfall eine Verlängerung der Nutzungsdauer um jeweils höchstens weitere fünf Jahre.

Satz 3: Der Urheber kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner auf den Rechterückfall verzichten.

Satz 4: Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung in Fällen der Miturheberschaft.

Satz 5: Abweichende vertragliche Vereinbarungen zu Lasten des Urhebers sind nichtig.

Satz 6: §§ 41 und 42 bleiben unberührt.

8. Gleichstellung der Ausübenden Künstler

Wichtiges Anliegen der Initiative Urheberrecht ist die Gleichstellung der Ausübenden Künstler/innen mit den Urheber/innen, die mit der vorangegangenen Reformen zwar auch beabsichtigt war, aber nur zum Teil erfolgt ist.

Die Initiative Urheberrecht begrüßt insofern die Ansätze des Entwurfs mit der Einführung eines Anspruchs für später bekannte Nutzungsarten, hält sie jedoch nicht für ausreichend. Insbesondere die den ausübenden Künstlern in § 79 Abs. 1 eingeräumte Vollrechtsübertragung schafft eine unausgewogene Schwächung, die dem Fairnessgedanken des Urhebervertragsrechts widerspricht. Die

vertragliche Gleichstellung der ausübenden Künstler sollte dadurch erfolgen, dass auch sie ihre Rechte im Wege der Einräumung von Nutzungsrechten vergeben können. Das bildet § 79 Abs. 2 ab. Hierfür gelten auch die vertraglichen Schutznormen der §§ 31 ff., auf die § 79 Abs. 2 ausdrücklich verweist. Demgegenüber lässt § 79 Abs. 1 eine Vollrechtsübertragung zu, für die das den Künstler schützende Vertragsrecht der §§ 31 ff. keinerlei Anwendung findet. Eine Vollrechtsübertragung mag für unternehmerische Leistungsschutzrechte wie die der Produzenten sinnvoll sein, verkennt aber den persönlichkeitsrechtlichen Charakter des Rechts der ausübenden Künstler. Als Kreativer vergibt er seine Rechte wie der Urheber durch die Einräumung von Nutzungsrechten. § 79 Abs. 1 ist daher zu streichen.

Der Vorschlag zu § 79 Abs. 2 Satz 2 E sollte zumindest eine Erweiterung erfahren, die sich aus der Neufassung des Verwertungsgesellschaftsgesetzes ergibt. Dieses ermöglicht die Existenz von Verwertungseinrichtungen neben Verwertungsgesellschaften.

Im Übrigen wird die kollektive Rechtewahrnehmung des Anspruchs aus § 79 b E ausdrücklich begrüsst, ebenso wie die Einführung der Verdoppelung der Vergütung im Falle nicht vollständiger Angaben, die wir als zukunftsweisend betrachten.

Wir schlagen folgende Ergänzungen vor:

- a. Streichung des § 79 Abs. 1
- b. Ergänzung § 79 Abs. 2 Satz 2 E:

"Die §§ 31 bis 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden"

c. Ergänzung § 79 b Abs. 1 Satz 2E:

"Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft **oder eine Verwertungseinrichtung** geltend gemacht werden".

- 9. Weiterer Handlungsbedarf zur Absicherung von Nutzungsrechten und Vergütungsansprüchen
- 1. Schutz der Urheber und ausübenden Künstler vor ungerechtfertigten Abtretungen

Der Entwurf beabsichtigt in den §§ 88 Abs. 2 E und § 90 Satz 1 E, Einschränkungen zu Lasten der Urheber und ausübenden Künstler im Falle von Rechtseinräumungen abzumildern. Dieser Ansatz wird im Interesse der Umsetzung des Schutzgedankens des Urhebervertragsrechts begrüßt; er geht jedoch nicht weit genug.

Wir schlagen deshalb die Streichung von § 90 und § 92 Abs. 3 vor.

2. Vergütungsansprüche ausländischer Urheber und ausübender Künstler

Mit der Unverzichtbarkeit und der Einschränkung der Vorausabtretbarkeit nur Verwertungsgesellschaften hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Vergütungsansprüche besonders abgesichert. Unabhängig von der Frage, ob diese Ansprüche nach § 63a auch Verlegern zukommen können, war Intention des Gesetzgebers, den Urhebern – und über die Verweisung in § 83 auch den ausübenden Künstlern – besonders gesicherte Ansprüche zukommen zu lassen, die nicht an Verwerter abtretbar sind. Die Vergütungsansprüche als Maßnahmen im Bereich der Schrankenregelungen betreffen zwingend Nutzungen in Deutschland. Anders als bei § 32 b Nr. 2 für die Ansprüche auf angemessene Vergütung fehlt bei § 63a bisher aber die ausdrückliche Klarstellung, dass die Unverzichtbarkeit auch für ausländische Werke gilt. Verwerter reklamieren z.T. diese den Urhebern zustehenden Vergütungen mit dem Argument des US-amerikanischen Prinzips des "work made for hire" als wirksam an sie abgetreten. Aus dem Fehlen einer dem § 32 b vergleichbaren Norm wird hergeleitet, dass die Einschränkungen in der Abtretung bei ausländischen Verträgen nicht gelten. Den ausländischen Urhebern und ausübenden Künstlern werden dadurch die ihnen zugewiesenen Vergütungen unter Umständen vorenthalten.

Die gleiche Situation gilt auch für den gesetzlichen Vergütungsanspruch der ausübenden Künstler für die Sendung und öffentliche Wiedergabe von Tonträgern nach § 78 Abs. 2, der nach § 78 Abs. 3 ebenfalls unverzichtbar und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar ist.

Wir schlagen daher folgende Ergänzungen vor:

a. Ergänzung § 63a Satz 3:

"Dies gilt zwingend, soweit Grundlage der gesetzlichen Vergütungsansprüche Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind."

b. Ergänzung § 78 Abs. 3 Satz 3:

"Dies gilt zwingend, soweit Grundlage der Vergütungsansprüche Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind."

Prof. Dr. Gerhard Pfennig Sprecher der Initiative Urheberrecht

Berlin, den 18.12.2015

^{*} Im Folgenden ist der besseren Lesbarkeit halber immer die männliche Form gewählt worden, selbstverständlich gelten sämtliche Ausführungen auch für Urheberinnen, Produzentinnen etc.

Rückfragen:

Initiative Urheberrecht
Katharina Uppenbrink / Geschäftsführung
Mohrenstraße 63
D-10117 Berlin
+49 (0) 30 2091 5807
katharina.uppenbrink@urheber.info
www.urheber.info

Initiative Urheberrecht

In der Initiative arbeiten über 35 Verbände und Gewerkschaften zusammen, die die Interessen von insgesamt rund 140.000 UrheberInnen und ausübenden KünstlerInnen vertreten.